

# Frauenforum e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen «Frauenforum Wiesloch e.V.».
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister von Wiesloch eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zwecke des Vereins sind:

Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen in sämtlichen politischen, kulturellen und sozialen Bereichen ein. Er wendet sich gegen die Diskriminierung von Frauen als Frauen bzw. wegen ihrer Klassen-, ethnischen, kulturellen, religiösen Zugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die politische und kulturelle Bildung und persönliche Entwicklung von Frauen zu fördern. Zu diesem Zweck will der Verein Raum schaffen, in dem sich Frauen angstfrei begegnen, sich austauschen und lernen können. Der Verein organisiert Vorträge, Lesungen, Fortbildungen und Gesprächsgruppen.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 3 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Im folgenden Text werden die Wörter Mitfrauen und Förderinnen benutzt, was nach dem Gesetz gleich wäre mit dem Begriff Mitglieder. Im Verein soll unterschieden werden zwischen aktiven Mitfrauen und Förderinnen.

Mitfrauen und Förderinnen des Vereins können alle Frauen und andere Frauenvereinigungen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2. Frauenvereinigungen verfügen ebenso wie die natürlichen Personen über jeweils eine Stimme in der Mitfrauenversammlung.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

4. Aktive Mitfrauen werden zur Mitfrauenversammlung eingeladen. Förderinnen können eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder wenn eine Mitfrau oder Förderin länger als ein Jahr den Beitrag nicht bezahlt hat. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitfrauen und Förderinnen werden regelmäßig Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitfrauenversammlung festgelegt. Mitfrauenbeiträge sind jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. die Mitfrauenversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitfrauenversammlung**

1. In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Frauen ist nicht zulässig. Zu Beginn einer Versammlung werden Versammlungsleiterin und Protokollantin durch die Anwesenden beschlossen.

2. Die Mitfrauenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes und der Mitfrauen.
- e) Sie kann die Höhe der Beiträge, über die der Vorstand frei verfügen darf, festsetzen.

Satzung vom 13.2.1995, Frauenforum Wiesloch e.V.

3. Eine ordentliche Mitfrauenversammlung findet bei Bedarf statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Außerordentliche Mitfrauenversammlungen sind auf Antrag der Mitfrauen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitfrauen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitfrauen.
7. Über den Verlauf der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitfrauen, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin und eine Schatzmeisterin wählen.
2. Jede Mitfrau des Vorstandes vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsfrauen können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte und übernimmt alle Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitfrauenversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Heidelberg e.V. oder eine andere frauenfördernde Einrichtung, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wiesloch, den 13. Februar 1995

Satzung vom 13.2.1995, Frauenforum Wiesloch e.V.

## **Vorstandsfrauen**

**Ursa Huhn, Sprecherin**

**Sabine Said, Schriftführerin**

**Annette Steidel, Schatzmeisterin**

**Laut Freistellungsbescheid vom 08.11.2014, AZ: 32489/43276, ist das Frauenforum Wiesloch e.V. als gemeinnützige Organisation anerkannt und zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt.**